



Fachbereich Europa - EU 6

**Transparenz- und Erklärbarkeitsanforderungen der KI-Verordnung
und der Datenschutzgrundverordnung beim Einsatz von KI in Schulen
und Bildungseinrichtungen**

Transparenz- und Erklärbarkeitsanforderungen der KI-Verordnung und der Datenschutzgrundverordnung beim Einsatz von KI in Schulen und Bildungseinrichtungen

Aktenzeichen: EU 6 - 3000 - 058/25
Abschluss der Arbeit: 13. November 2025
Fachbereich: EU 6: Fachbereich Europa

Die Arbeiten des Fachbereichs Europa geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten des Fachbereichs Europa geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegen, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab der Fachbereichsleitung anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung und Fragestellung	4
2.	KI-VO	5
2.1.	Anwendungsbereich der KI-VO	5
2.2.	(Transparenz-)Anforderungen je nach Risikostufe	6
2.2.1.	Verbotene Praktiken gemäß Art. 5 KI-VO	7
2.2.2.	Transparenzpflichten für Hochrisiko-KI-Systeme	7
2.2.2.1.	Definition von Hochrisiko-KI-Systemen	7
2.2.2.2.	Transparenzanforderungen	8
2.2.2.2.1.	Anbieterpflichten	8
2.2.2.2.2.	Betreiberpflichten	10
2.2.3.	Transparenzpflichten gemäß Art. 50 KI-VO	10
2.2.4.	Transparenzpflichten bei KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck	12
3.	DSGVO	13
3.1.	Eröffnung des Anwendungsbereichs der DSGVO beim Einsatz von KI	14
3.1.1.	Sachlicher Anwendungsbereich – Verarbeitung personenbezogener Daten	14
3.1.2.	Persönlicher Anwendungsbereich – Verantwortliche für die Datenverarbeitung	16
3.1.2.1.	Entwicklung und Betrieb eines KI-Systems On-Premises; insbesondere zur Verantwortlichkeit für „aufgedrängte Daten“	16
3.1.2.2.	Nutzung von AI-as-a-service	18
3.1.2.3.	Entwicklung und Training von KI-Modellen durch Dritte; insbesondere zur gemeinsamen Verantwortung	19
3.1.3.	Zwischenergebnis	21
3.2.	Transparenzanforderungen und Informationspflichten	21
3.2.1.	Überblick über den Rechtsrahmen	21
3.2.2.	Relevanz der Informationspflichten bei der Trainingsdatensammlung	22
3.2.3.	Relevanz bei der Verarbeitung von Prompts beim Betrieb von Chatbots	23
3.2.4.	Speziell zu Erklärbarkeitsanforderungen und zum Datenschutz durch Technikgestaltung	23

1. Einleitung und Fragestellung

Der Fachbereich Europa wurde beauftragt, darzustellen, welche spezifischen **Transparenz-** und **Erklärbarkeitsanforderungen** sich aus der KI-Verordnung (KI-VO)¹ und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)² für KI-Systeme ergeben, die in deutschen Schulen oder Bildungseinrichtungen eingesetzt werden sollen.³

Fragen der Transparenz und Erklärbarkeit stellen sich insbesondere bei generativen KI-Systemen.⁴ Dies sind KI-Anwendungen (bspw. ChatGPT, Claude, Perplexity, Gemini, Le Chat), deren zugrundeliegende KI-Modelle⁵ (bspw. GPT5, Claude 4 Sonnet, Mistral) die flexible Erzeugung von Inhalten ermöglichen. In Betracht kommen Text-, Audio-, Bild- oder Videoinhalte (vgl. Erwägungsgrund (ErwG) 99 KI-VO). Vor allem die Verwendung von „Deep Learning“ mit tiefen und komplexen Netzwerkstrukturen führt zur „Black Box“-Eigenschaft der KI, die wiederum eine Herausforderung für Erklärbarkeit und Transparenz darstellt.⁶

Transparenz im Zusammenhang mit KI „bezieht sich auf die Offenlegung der inneren Mechanismen und Prozesse, die zu einem bestimmten Ergebnis oder einer Entscheidung führen.“⁷ Der Begriff der **Erklärbarkeit** lässt sich dahingehend definieren, dass es um die Frage geht, warum die KI ein bestimmtes Ergebnis erzielt oder eine bestimmte Entscheidung getroffen hat.⁸ Die Herstellung von Transparenz ist damit letztlich ein Mittel bzw. eine Voraussetzung für die Erklärbarkeit von KI.⁹

-
- 1 Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz), [ABL. L. 2024/1689. 12. Juli 2024 \(berichtigte Fassung\)](#).
 - 2 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), [ABL. L 119. 4. Mai 2016. S. 1 \(berichtigte Fassung\)](#).
 - 3 Die Erläuterungen beziehen sich auf den aktuellen Stand der genannten Rechtsakte. Vgl. zum Vorhaben der Kommission, die DGSVO und KI-VO zu ändern, etwa: Netzpolitik.org, [EU-Kommission will Datenschutzgrundverordnung und KI-Regulierung schleifen](#), 7. November 2025.
 - 4 Dieser Arbeit wird der Begriff des KI-Systems i. S. v. Art. 3 Nr. 1 KI-VO zugrunde gelegt.
 - 5 Vgl. Art. 3 Nr. 63 KI-VO. Siehe zur Abgrenzung zwischen KI-System und KI-Modell: Erwägungsgrund 97 S. 6, 7 KI-VO; Fachbereich Europa, Infobrief, Zu den rechtlichen Vorgaben der Verordnung über Künstliche Intelligenz für den Einsatz von KI in Behörden der EU-Mitgliedstaaten, [EU 6 - 3010 - 032/25](#), 7. Juli 2025, S. 9, 11.
 - 6 Vgl. *Hacker/Cordes/Berz*, Transparenz generativer KI, GRUR 2024, S. 1777 (1778).
 - 7 *Hacker/Cordes/Berz*, Transparenz generativer KI, GRUR 2024, S. 1777 (1778).
 - 8 Vgl. *Hacker/Cordes/Berz*, Transparenz generativer KI, GRUR 2024, S. 1777 (1778), unter Verweis auf [The Royal Society, „What is Explainable AI?“](#), 28. November 2019.
 - 9 *Hacker/Cordes/Berz*, Transparenz generativer KI, GRUR 2024, S. 1777 (1778).

Nachfolgend werden die Bestimmungen der DSGVO und KI-VO dargestellt, die beim Einsatz von KI in Bildungseinrichtungen vstl. Relevanz haben. Die Darstellung beschränkt sich auftragsgemäß auf Transparenz- und Erklärbarkeitsanforderungen.¹⁰ Sonstige Aspekte, etwa Fragen nach der Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten, werden nicht behandelt. Es wird zunächst auf die KI-VO (Ziff. 2.) und dann auf die DSGVO (Ziff. 3.) eingegangen.

2. KI-VO

Die KI-VO schafft einen Rechtsrahmen, der den Schutz der Grundrechte und die Sicherheit von KI-Anwendungen gewährleisten und gleichzeitig Innovation fördern soll, vgl. Art. 1 Abs. 1 KI-VO. Zu den Regelungen zählen Transparenzanforderungen für bestimmte KI-Systeme, vgl. Art. 1 Abs. 2 Buchst. d KI-VO.

2.1. Anwendungsbereich der KI-VO

Regelungen zum Geltungsbeginn der KI-VO finden sich in Art. 111, 113 KI-VO. Die Pflichten für Hochrisiko-KI-Systeme (Ziff. 2.2.2.) und die Transparenzpflichten nach Art. 50 KI-VO (Ziff. 2.2.3.) gelten derzeit noch nicht.

Die Regelungen der KI-VO beziehen sich auf **KI-Systeme** i. S. v. Art. 3 Nr. 1 KI-VO (bspw. KI-basierte Chatbots) und auf **KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck** nach Art. 3 Nr. 63 KI-VO (bspw. große generative KI-Modelle) (vgl. ErwG 99 KI-VO).¹¹

Die KI-VO verpflichtet diverse Akteure entlang der Wertschöpfungskette, vgl. Art. 3 Nr. 8 i. V. m. Art. 2 KI-VO. Der KI-VO liegt ein **horizontaler Regelungsansatz** zugrunde, weshalb sich ihre sektorübergreifenden Regelungen grundsätzlich gleichermaßen auf private und **staatliche Akteure** beziehen.¹² Zu den Akteuren zählen nach Art. 3 Nr. 8 DSGVO Anbieter, Produkthersteller, Betreiber, Bevollmächtigte, Einführer und Händler. Im Zusammenhang mit dem Einsatz von KI-Systemen durch Schulen oder Bildungseinrichtungen dürften die Anbieter- und die Betreibereigenschaft relevant sein.

Anbieter ist gemäß Art. 3 Nr. 3 KI-VO jede „natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein **KI-System** oder ein **KI-Modell mit allgemeinem Verwendungszweck entwickelt** oder **entwickeln lässt** und es unter ihrem eigenen Namen oder

10 Golland, KI und KI-Verordnung aus datenschutzrechtlicher Sicht, EuZW 2024, S. 846 (848 ff.), auch zur Verarbeitung sensibler Daten. Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg, [Diskussionspapier: Rechtsgrundlagen im Datenschutz und bei Künstlicher Intelligenz](#), Version 2.0 vom 17. Oktober 2024, S. 15 ff., auch zum Beschäftigtendatenschutz nach § 26 BDSG.

11 S. näher zu diesen Begriffen: Fachbereich Europa, Infobrief, Zu den rechtlichen Vorgaben der Verordnung über Künstliche Intelligenz für den Einsatz von KI in Behörden der EU-Mitgliedstaaten, [EU 6 - 3010 - 032/25](#), 7. Juli 2025, S. 9, 11.

12 Guckelberger, Hochrisiko-KI-Systeme in der Verwaltung, DÖV 2025, S. 45 (46).

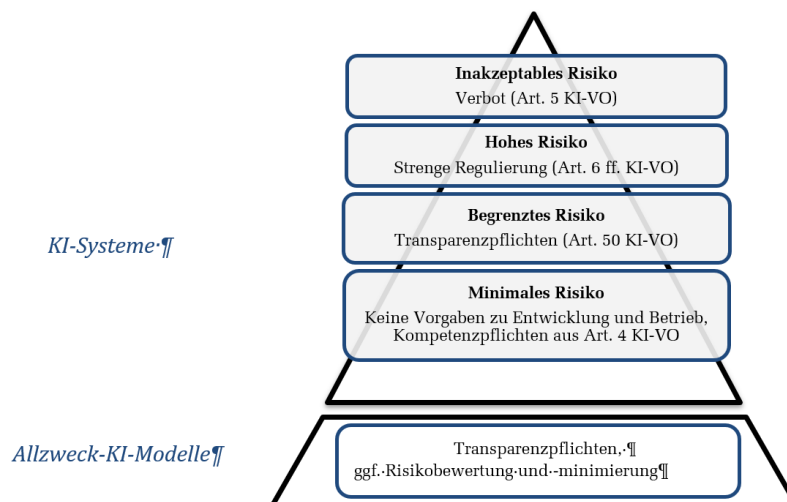
ihrer Handelsmarke **in Verkehr bringt** oder das **KI-System** unter ihrem eigenen Namen oder ihrer Handelsmarke **in Betrieb nimmt**, sei es entgeltlich oder unentgeltlich“.¹³

Betreiber ist gemäß Art. 3 Nr. 4 KI-VO jede „natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein KI-System in eigener Verantwortung verwendet, es sei denn, das KI-System wird im Rahmen einer persönlichen und nicht beruflichen Tätigkeit verwendet“.

Bei öffentlichen und privaten Schulen handelt es sich um juristische Personen bzw. Behörden, die grundsätzlich Anbieter oder Betreiber sein können.¹⁴ Eine **Anbiereigenschaft** kommt nur in Betracht, wenn die Schule das KI-Modell mit allgemeinem Verwendungszweck und/oder das KI-System selbst entwickelt oder die Entwicklung beauftragt. Der in der Praxis wohl relevantere Fall, dass Schulen „fertige“ KI-Anwendungen einkaufen und dann On-Premises oder in der Cloud nutzen, würde nur die Betreibereigenschaft auslösen. Eine Anbieter- oder Betreibereigenschaft des Lehrpersonals bzw. der Schülerinnen und Schüler dürfte in der Regel ausscheiden.¹⁵

2.2. (Transparenz-)Anforderungen je nach Risikostufe

Mit Blick auf **KI-Systeme** verfolgt die KI-VO einen **risikobasierten Ansatz**, der Anwendungen in **vier Risikokategorien** einteilt, an die unterschiedlich strenge Rechtsfolgen geknüpft sind, vgl. ErwG 26 KI-VO. Weitere Regelungen beziehen sich auf **KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck**.



13 Von einem Inverkehrbringen eines KI-Modells mit allgemeinem Verwendungszweck ist auch dann auszugehen, wenn der Anbieter das Modell in sein eigenes KI-System integriert und in Betrieb nimmt (vgl. ErwG 97 Satz 11 KI-VO).

14 Vgl. *Lindner/Bode*, Die Bedeutung der KI-VO der Europäischen Union für das Schulrecht, DÖV 2025, S. 462 (467).

15 Näher dazu: *Lindner/Bode*, Die Bedeutung der KI-VO der Europäischen Union für das Schulrecht, DÖV 2025, S. 462 (467 ff.), mit dem Hinweis, dass Lehrpersonal dann die Betreibereigenschaft erfüllen kann, wenn KI-Systeme privat beschafft und dann zu beruflichen Zwecken eingesetzt werden. Siehe zur Abgrenzung zwischen Betreiber- und bloßer Endnutzereigenschaft auch: *Schuh/Witt*, KI-Systeme und ihre Betreiber nach der KI-VO: Pflichten und Abgrenzung zum Endnutzer, EuDIR 2025, S. 142 (148).

2.2.1. Verbotene Praktiken gemäß Art. 5 KI-VO

Die KI-VO listet in Art. 5 KI-VO verbotene Praktiken auf. Aus dieser Vorschrift ergeben sich keine Transparenzanforderungen. Sie verbietet vielmehr manipulative, ausbeuterische und soziale Kontrollpraktiken, die im Widerspruch zu den Werten der EU stehen, vgl. ErwG 28 KI-VO.

Zu diesen Praktiken zählt gemäß Art. 5 Buchst. f KI-VO u. a.:

„das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme für diesen spezifischen Zweck oder die Verwendung von KI-Systemen zur **Ableitung von Emotionen** einer natürlichen Person am Arbeitsplatz oder in **Bildungseinrichtungen**, es sei denn, die Verwendung des KI-Systems soll aus **medizinischen Gründen** oder **Sicherheitsgründen** eingeführt oder auf den Markt gebracht werden“.¹⁶

Beim Einsatz von KI in Schulen und Bildungseinrichtungen sind Art. 5 Buchst. f KI-VO und die weiteren Verbote aus Art. 5 KI-VO zu beachten.¹⁷

2.2.2. Transparenzpflichten für Hochrisiko-KI-Systeme

2.2.2.1. Definition von Hochrisiko-KI-Systemen

Hochrisiko-KI-Systeme (HRKS) i. S. v. Art. 6 KI-VO zeichnen sich dadurch aus, dass sie erhebliche schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit, die Sicherheit und insbesondere die Grundrechte von Personen in der EU haben können, vgl. ErwG 46 Satz 5, 48 KI-VO.

Nach Art. 6 Abs. 1 KI-VO gilt ein KI-System als HRKS, wenn es als Sicherheitsbauteil eines Produkts verwendet werden soll oder selbst ein Produkt ist, das unter die in Anhang I aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der EU fällt (bspw. eine KI-Anwendung in der robotergestützten Chirurgie).¹⁸ Der Einsatz derartiger Anwendungen dürfte im Kontext von Schulen oder Bildungseinrichtungen nicht der Regelfall sein.

Nach Art. 6 Abs. 2 KI-VO gelten außerdem die in Anhang III Nr. 1 bis 8 KI-VO gelisteten KI-Systeme als hochriskant. Dazu zählen nach **Anhang III Nr. 3 KI-VO im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung** folgende Anwendungsfälle:

„a) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß zur **Feststellung des Zugangs oder der Zulassung oder zur Zuweisung** natürlicher Personen zu Einrichtungen aller Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung verwendet werden sollen;

16 Siehe dazu etwa: *Kindt/Jasserand*, in: Cehlivan u. a., *The EU Artificial Intelligence (AI) Act*, 1. Aufl. 2025, S. 159 ff.

17 Vgl. *Lindner/Bode*, *Die Bedeutung der KI-VO der Europäischen Union für das Schulrecht*, DÖV 2025, S. 462 (468 f.), zu weiteren im Schulkontext potenziell relevanten verbotenen Praktiken.

18 Kommission, KI-Gesetz.

- b) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß für die **Bewertung von Lernergebnissen** verwendet werden sollen, einschließlich des Falles, dass diese Ergebnisse dazu dienen, den Lernprozess natürlicher Personen in Einrichtungen oder Programmen aller Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung zu steuern;
- c) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß zum Zweck der **Bewertung des angemessenen Bildungsniveaus**, das eine Person im Rahmen von oder innerhalb von Einrichtungen aller Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung erhalten wird oder zu denen sie Zugang erhalten wird, verwendet werden sollen;
- d) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß zur **Überwachung und Erkennung von verbotenen Verhalten von Schülern bei Prüfungen** im Rahmen von oder innerhalb von Einrichtungen aller Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung verwendet werden sollen.“

Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass in Schulen oder Bildungseinrichtungen weitere KI-Anwendungen eingesetzt werden könnten, die als Hochrisiko-Anwendungen einzustufen wären. In Betracht kommen könnte etwa der Einsatz von HRKS im Bereich der Beschäftigung und des Personalmanagements i. S. v. Anhang III Nr. 4 KI-VO.

Zu beachten ist die Ausnahmebestimmung in Art. 6 Abs. 3 KI-VO. Nach **Art. 6 Abs. 3 UAbs. 1 KI-VO** gilt ein in Anhang III genanntes KI-System **nicht als hochriskant**, „wenn es **kein erhebliches Risiko** der Beeinträchtigung in Bezug auf die Gesundheit, Sicherheit oder Grundrechte natürlicher Personen birgt, indem es unter anderem **nicht das Ergebnis der Entscheidungsfindung wesentlich beeinflusst**.“ Dafür muss das KI-System eine der Bedingungen nach Art. 6 Abs. 3 UAbs. 2 Buchst. a – d KI-VO erfüllen. Im Kern dürfte es darauf ankommen, ob das KI-System die Lehrkraft bei einer der unter Anhang III KI-VO fallenden Tätigkeiten ersetzt oder ob die Lehrkraft eigenständig tätig wird und dabei vom KI-System lediglich unterstützt wird.¹⁹

2.2.2.2. Transparenzanforderungen

Sofern ein HRKS-System vorliegt, normiert die KI-VO diverse Anforderungen an das System selbst (Art. 8 ff.) sowie Pflichten für die verschiedenen Akteure (Art. 16 ff.).

2.2.2.3. Anbieterpflichten

Unter Ziff. 2.1. wurde dargestellt, dass Schulen und Bildungseinrichtungen in der Praxis eher die Betreibereigenschaft als (auch) die Anbietereigenschaft erfüllen dürften. In diesem Zusammenhang ist auf die Bestimmung des Art. 25 KI-VO hinzuweisen. Nach den dort normierten Voraussetzungen können Betreiber zu Anbietern werden, mit der Folge, dass sie die Anbieterpflichten der KI-VO zu erfüllen haben. Dies ist u. a. der Fall, wenn die Zweckbestimmung eines KI-Systems (bspw. eines Chatbots, der nicht auf Hochrisiko-Verwendungen ausgelegt ist) so geändert wird, dass eine hochriskante Nutzung vorliegt, vgl. Art. 25 Abs. 1 Buchst. c KI-VO. Um diesen

19 Vgl. *Lindner/Bode*, Die Bedeutung der KI-VO der Europäischen Union für das Schulrecht, DÖV 2025, S. 462 (470).

Fall zu vermeiden, sollten die Schulen bzw. Bildungseinrichtungen durch entsprechende Handlungsanweisungen und ggf. technische Vorkehrungen sicherstellen, dass eingesetzte KI-Systeme nicht durch die Endnutzer „zweckentfremdet“ werden.²⁰

Anbieter sind verpflichtet, sicherzustellen, dass das HRKS die Anforderungen aus Art. 8 ff. KI-VO erfüllt. Zu diesen Anforderungen zählen die in **Art. 13 KI-VO** niedergelegten Transparenzvorgaben, die der Undurchschaubarkeit komplexer KI-Systeme entgegenwirken sollen.²¹ Nach Art. 13 KI-VO sind HRKS so zu **konzipieren und entwickeln**, dass ihr Betrieb **hinreichend transparent** ist, damit die **Betreiber** die **Ausgaben** eines Systems **angemessen interpretieren und verwenden** können. Der Anbieter muss dem Betreiber eine verständliche Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen bereitstellen. Darin muss u. a. Folgendes enthalten sein:

- der Zweck, die Fähigkeiten und Leistungsgrenzen,
- Risiken bei falscher Nutzung,
- Spezifikation über die Eingabedaten,
- Hinweise zur Gewährleistung der Cybersicherheit (etwa regelmäßige Updates),
- Gegebenenfalls Angaben zu den Merkmalen und technischen Fähigkeiten des HRKS, die Aufschluss über die richtige Interpretation der Ausgaben geben können.

Im Schrifttum wird auch die nach **Art. 14 KI-VO** zu gewährleistende **menschliche Aufsicht** als „**zentrales Transparenz- und Sicherheitsmerkmal**“ eingestuft.²² Nach Art. 14 Abs. 1 KI-VO sind HRKS vom **Anbieter** so zu konzipieren, dass sie bei ihrer Verwendung von natürlichen Personen wirksam beaufsichtigt werden können. HRKS sind dem Betreiber gemäß Art. 14 Abs. 4 KI-VO so zur Verfügung zu stellen, dass die menschliche Aufsicht (seitens des Betreibers) u. a. in der Lage ist, die Fähigkeiten und Grenzen des KI-Systems zu verstehen, sich eines Bias bewusst zu bleiben, die Ausgaben des Systems richtig zu interpretieren und den Betrieb des Systems gegebenenfalls zu unterbrechen.²³

Darüber hinaus haben auch die Pflichten zur Erstellung einer **technischen Dokumentation** nach **Art. 11 KI-VO** und zur **Protokollierung nach Art. 12 KI-VO** Bezug zur Erklärbarkeit bzw. Transparenz.²⁴ Nach Art. 11 KI-VO muss die Erfüllung aller Anforderungen aus Art. 8 ff. KI-VO für die zuständigen Behörden in „klarer und verständlicher“ Form dokumentiert werden. Bestandteil der technischen Informationen muss u. a. sein: Informationen über die „allgemeine Logik des KI-

20 Vgl. Fachbereich Europa, Infobrief, Zu den rechtlichen Vorgaben der Verordnung über Künstliche Intelligenz für den Einsatz von KI in Behörden der EU-Mitgliedstaaten, [EU 6 - 3010 - 032/25](#), 7. Juli 2025, S. 57 f.

21 So: *Hacker/Cordes/Berz*, Transparenz generativer KI, GRUR 2024, S. 1777 (1783).

22 *Teichmann*, Neuer Rechtsrahmen für vertrauenswürdige KI, ZD 2025, S. 495 (497).

23 S. näher: *Teichmann*, Neuer Rechtsrahmen für vertrauenswürdige KI, ZD 2025, S. 495 (497 f.).

24 Vgl. *Hacker/Cordes/Berz*, Transparenz generativer KI, GRUR 2024, S. 1777 (1783).

Systems und der Algorithmen“ und die Bedeutung der „verschiedenen Parameter“ bei der Systemoptimierung, vgl. Anhang IV Nr. 2 Buchst. b KI-VO.²⁵ Nach Art. 12 KI-VO müssen HRKS so gestaltet sein, dass sie die automatische Aufzeichnung von Ereignissen ermöglichen. Es geht darum, dass das Funktionieren des HRKS in angemessenem Maß rückverfolgbar ist, vgl. Art. 12 Abs. 2 KI-VO. Diese Protokolle sind wichtig, um etwa bei Zwischenfällen die Ursachen analysieren zu können oder Entscheidungen nachvollziehbar zu machen. Damit unterstützen sie die „Erklärbarkeit und Transparenz im Nachhinein“.²⁶

2.2.2.3.1. Betreiberpflichten

Die Betreiberpflichten für HRKS sind in Art. 26 KI-VO geregelt.

Nach Art. 26 Abs. 7 KI-VO haben Betreiber, die zugleich Arbeitgeber sind, die Arbeitnehmervertreter und die betroffenen Arbeitnehmer zu informieren, sofern diese der Verwendung eines HRKS unterliegen werden. Nach Art. 26 Abs. 11 KI-VO informieren Betreiber der in Anhang III KI-VO gelisteten HRKS, sofern diese natürliche Personen betreffende Entscheidungen treffen oder bei solchen Entscheidungen Unterstützung leisten, die jeweiligen natürlichen Personen darüber, dass sie der Verwendung des HRKS unterliegen. Dies gilt unbeschadet der Transparenzpflichten aus Art. 50 KI-VO (s. Ziff. 2.2.3.).

Es wäre anhand des konkreten Anwendungsfalls zu prüfen, ob diese Betreiberpflichten beim Einsatz von KI-Systemen in einer Schule oder Bildungseinrichtung greifen.

2.2.3. Transparenzpflichten gemäß Art. 50 KI-VO

Art. 50 KI-VO normiert Transparenz- und Kennzeichnungspflichten für KI-Systeme, die besondere Transparenzrisiken bergen.²⁷ Es geht darum, kenntlich zu machen, dass bestimmte Outputs KI-generiert sind bzw. dass Menschen gerade mit einem KI-System interagieren.²⁸

Art. 50 KI-VO sieht Regelungen für **Anbieter** (Art. 50 Abs. 1 und 2) und **Betreiber** (Art. 50 Abs. 3 und 4) bestimmter KI-Systeme vor.

Nach Art. 50 Abs. 1 Satz 1 KI-VO müssen **Anbieter** von KI-Systemen, die für die direkte Interaktion mit natürlichen Personen bestimmt sind (z. B. **Chatbots**, KI-basierte Assistenzsysteme, Pflegeroboter)²⁹, sicherstellen, dass die betreffenden Personen darüber **informiert werden, dass sie mit einem KI-System interagieren**. Von der Offensichtlichkeit einer entsprechenden Interaktion

25 S. hierzu und zum Verhältnis zu den Informationspflichten nach der DSGVO: *Hacker/Cordes/Berz*, Transparenz generativer KI, GRUR 2024, S. 1777 (1783).

26 So: *Teichmann*, Neuer Rechtsrahmen für vertrauenswürdige KI, ZD 2025, S. 495 (497).

27 *Kumkar/Griesel*, Transparenzpflichten für Deepfakes und synthetische Medieninhalte in der KI-VO, KIR 2024, S. 117 (119); *Martini*, in: Martini/Wendehorst, Verordnung über künstliche Intelligenz, 2024, Art. 50 KI-VO, Rn. 2 ff.

28 Vgl. zu Art. 50 KI-VO auch die Q&A der Kommission: [Guidelines and Code of Practice on transparent AI systems | Shaping Europe's digital future](#).

29 Vgl. *Martini*, in: Martini/Wendehorst, Verordnung über künstliche Intelligenz, 2024, Art. 50 KI-VO, Rn. 46, 48; *Leissler/Stahleder*, in: Zankl, KI-VO, 2025, Art. 50 KI-VO, Rn. 3.

ist jedenfalls bei einem Chatbot nicht auszugehen, sodass insofern die Ausnahmebestimmung aus Art. 50 Abs. 1 Satz 1 2. Hs. KI-VO nicht greift.³⁰

Nach Art. 50 Abs. 2 Satz 1 KI-VO müssen **Anbieter** von KI-Systemen – einschließlich solcher mit allgemeinem Verwendungszweck –, die **synthetische Audio-, Bild-, Video- oder Textinhalte erzeugen**, sicherstellen, dass diese Inhalte in einem **maschinenlesbaren Format gekennzeichnet** sind und als **künstlich erzeugt oder manipuliert erkennbar** sind. Die Norm wird als Reaktion auf die Entwicklung im Bereich **generativer KI** wie **ChatGPT** eingestuft,³¹ vgl. auch ErwG 133 Sätze 1 bis 3 KI-VO. Nach Art. 50 Abs. 2 Satz 3 1. und 2. Alternative KI-VO gilt die Pflicht nicht, soweit die KI-Systeme eine unterstützende Funktion für die Standardbearbeitung ausführen oder die vom Betreiber bereitgestellten Eingabedaten bzw. deren Semantik nicht wesentlich verändern, vgl. auch ErwG 133 Satz 7 KI-VO. Nach Einschätzung im Schrifttum geht es um Fälle, in denen das KI-System die authentischen Inhalte nur marginal verändert (bspw. Filter in Foto-Apps oder Rechtschreib- und Grammatikprüfungen, Filter- und Sortierfunktionen).³²

Art. 50 Abs. 3 Satz 1 KI-VO schreibt vor, dass **Betreiber** von KI-Systemen zur **Emotionserkennung** oder zur **biometrischen Kategorisierung** die betroffenen natürlichen Personen über den Betrieb des Systems informieren müssen. Insofern ist zu berücksichtigen, dass KI-Systeme zur Ableitung von Emotionen einer natürlichen Person in Bildungseinrichtungen grundsätzlich verboten sind (Art. 5 Buchst. f KI-VO, vgl. Ziff. 2.2.1.). Art. 50 Abs. 3 Satz 1 KI-VO wird nur relevant, sofern es sich um eine zulässige KI-Anwendung handelt.

Art. 50 Abs. 4 UAbs. 1 KI-VO regelt die Kennzeichnung sog. **Deepfakes**: Nach Art. 50 Abs. 4 UAbs. 1 Satz 1 KI-VO müssen Betreiber eines KI-Systems, das Bild-, Ton- oder Videoinhalte erzeugt oder manipuliert, die ein Deepfake sind, offenlegen, dass die Inhalte künstlich erzeugt oder manipuliert wurden. Was unter einem Deepfake zu verstehen ist, ist in Art. 3 Nr. 60 KI-VO definiert. Danach handelt es sich bei einem Deepfake um einen durch KI erzeugten oder manipulierten Bild-, Ton- oder Videoinhalt, der wirklichen Personen, Gegenständen, Orten, Einrichtungen oder Ereignissen ähnelt und einer Person fälschlicherweise als echt oder wahrheitsgemäß erscheinen würde.³³ Transparenzpflichten unterliegen auch Betreiber eines KI-Systems, das Text erzeugt oder manipuliert, der veröffentlicht wird, um die Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu informieren, vgl. Art. 50 Abs. 4 UAbs. 2 Satz 1 KI-VO. Sie müssen offenlegen, dass der Text künstlich erzeugt oder manipuliert wurde.

Es wäre im Einzelnen zu prüfen, ob der Anwendungsbereich dieser Normen beim Einsatz von KI-Systemen in Schulen oder Bildungseinrichtungen eröffnet ist.

30 *Martini*, in: Martini/Wendehorst, Verordnung über künstliche Intelligenz, 2024, Art. 50 KI-VO, Rn. 51 f.

31 *Martini*, in: Martini/Wendehorst, Verordnung über künstliche Intelligenz, 2024, Art. 50 KI-VO, Rn. 57.

32 *Martini*, in: Martini/Wendehorst, Verordnung über künstliche Intelligenz, 2024, Art. 50 KI-VO, Rn. 68; *Leissler/Stahleder*, in: Zankl, KI-VO, 2025, Art. 50 KI-VO, Rn. 11.

33 Vgl. näher: *Martini*, in: Martini/Wendehorst, Verordnung über künstliche Intelligenz, 2024, Art. 50 KI-VO, Rn. 99 ff. Vgl. auch: Fachbereich Europa, Transparenzpflichten bei der Nutzung KI-generierter bildlicher Darstellungen in Werbekampagnen, [EU 6 - 3000 - 034/24, 2. September 2024](#).

2.2.4. Transparenzpflichten bei KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck

Mit Blick auf KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck bestehen Transparenzpflichten der Anbieter dieser Modelle.³⁴ Nach Art. 53 Abs. 1 Buchst. a KI-VO haben die Anbieter eine technische Dokumentation des Modells zu erstellen und zu aktualisieren, die mindestens die in Anhang XI KI-VO aufgeführten Informationen enthält. Darüber hinaus sind nach Art. 53 Abs. 1 Buchst. b KI-VO nachgelagerten Anbietern i. S. v. Art. 3 Nr. 68 KI-VO³⁵ Informationen und die Dokumentationen u. a. gemäß Anhang XII KI-VO zur Verfügung zu stellen.³⁶ Dazu zählen nach Anhang XII Nr. 2 Buchst. c KI-VO „gegebenenfalls Informationen über die für das Trainieren, Testen und Validieren verwendeten Daten, einschließlich der Art und Herkunft der Daten und der Aufbereitungsmethoden“.³⁷ Art. 53 Abs. 1 Buchst. c KI-VO bestimmt, dass die Anbieter von GPAI-Modellen eine Strategie zur Einhaltung des EU-Urheberrechts und damit zusammenhängender Rechte und insbesondere zur Ermittlung und Einhaltung eines gemäß Art. 4 Abs. 3 der Urheberrechtsrichtlinie 2019/790³⁸ geltend gemachten Rechtsvorbehalts auf den Weg bringen (vgl. auch ErwG 105 f. KI-VO).³⁹ Nach Art. 53 Abs. 1 Buchst. d KI-VO erstellen und veröffentlichen die Anbieter zudem eine hinreichend detaillierte Zusammenfassung der für das Training des Modells verwendeten Inhalte nach einer vom Amt für KI bereitgestellten Vorlage⁴⁰ (Trainingsdatenzusammenfassung).⁴¹

Diese Pflichten wären von Schulen bzw. Bildungseinrichtungen nur für den (unwahrscheinlichen) Fall zu beachten, dass sie ein KI-Modell mit allgemeinem Verwendungszweck i. S. v. Art. 3 Nr. 63 KI-VO entwickeln oder entwickeln lassen.

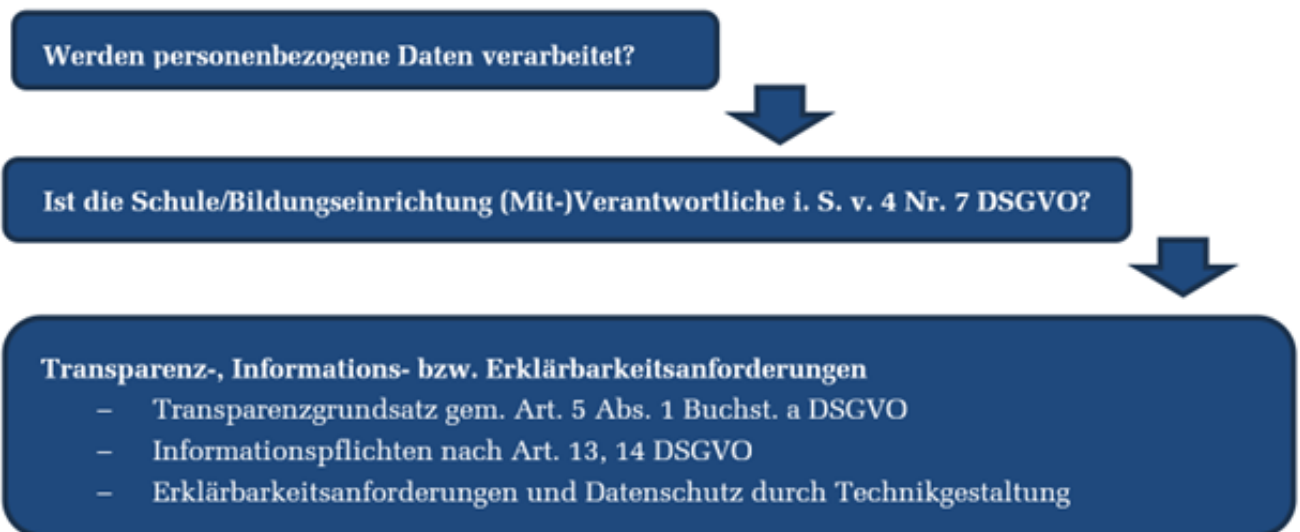
-
- 34 Siehe auch General-Purpose AI Code of Practice unter: <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/policies/contents-code-gpai>.
- 35 Dies sind Anbieter eines KI-Systems, einschließlich eines KI-Systems mit allgemeinem Verwendungszweck, das ein KI-Modell integriert, unabhängig davon, ob das KI-Modell von ihnen selbst bereitgestellt und vertikal integriert wird oder von einer anderen Einrichtung auf der Grundlage vertraglicher Beziehungen bereitgestellt wird.
- 36 Vgl. *Bernsteiner/Schmitt*, in: Martini/Wendehorst, Verordnung über künstliche Intelligenz, 2024, Art. 53 KI-VO, Rn. 23, 28, dazu, dass und inwieweit Art. 53 Abs. 1 Buchst. b Ziff. i KI-VO zusätzlich eine Verständnisverschaffungspflicht normiere und dass Art. 53 Abs. 1 Buchst. b i. V. m. Anhang XII KI-VO ggf. als Schutzgesetz i. S. v. § 823 BGB angesehen werden könne.
- 37 *Bernsteiner/Schmitt*, in: Martini/Wendehorst, Verordnung über künstliche Intelligenz, 2024, Art. 53 KI-VO, Rn. 20, weisen darauf hin, dass es sich hierbei um eine „verkürzte“ Darstellung der Transparenzangaben nach Art. 53 Abs. 1 Buchst. a, Anhang XI Nr. 2 Buchst. c KI-VO handele.
- 38 Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG, [ABl. L 130, 17. Mai 2019, S. 92 \(berichtigte Fassung\)](#).
- 39 Zur Anwendung des Urheberrechts auf KI-Anwendungen vgl. die [Pressemitteilung](#) des LG München I zu dem – nicht rechtskräftigen – Urteil vom 11. November 2025, GEMA/OpenAI, 42 O 14139/24.
- 40 Die Annahme der Vorlage ist für das zweite Quartal 2025 geplant, vgl. <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/policies/ai-code-practice>.
- 41 Vgl. *Bernsteiner/Schmitt*, in: Martini/Wendehorst, Verordnung über künstliche Intelligenz, 2024, Art. 53 KI-VO, Rn. 20, 47, dazu, dass sich hier Überschneidungen mit Art. 53 Abs. 1 Buchst. a, Anhang IX Nr. 2 Buchst. c KI-VO und Art. 53 Abs. 1 Buchst. b, Anhang XII Nr. 2 Buchst. c KI-VO ergäben. Es sei aber nur für die Pflicht aus Art. 53 Abs. 1 Buchst. d KI-VO eine Mustervorlage der Kommission vorgesehen. Zudem sei davon auszugehen, dass die Informationen für nachgelagerte Anbieter aus Art. 53 Abs. 1 Buchst. b KI-VO detaillierter sein müssten als die in erster Linie für Schutzrechteinhaber relevante Trainingsdatenzusammenfassung aus Art. 53 Abs. 1 Buchst. d KI-VO.

3. DSGVO

Die DSGVO normiert **keine expliziten Vorgaben für den Einsatz von KI** und auch **keine spezifischen Vorschriften für Schulen oder Bildungseinrichtungen**. Für die Einwilligung, die eine der Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten darstellt, sind altersspezifische Vorgaben vorgesehen. Nach Art. 8 DSGVO sind Minderjährige für die Nutzung von Diensten der Informationsgesellschaft, d. h. Dienstleistungen mit unmittelbarem Bezug zum Internet⁴², grundsätzlich erst ab Vollendung des 16. Lebensjahrs einwilligungsfähig. Davor ist eine Einwilligung des Trägers der elterlichen Verantwortung erforderlich.

Auf die Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung wird auftragsgemäß nicht näher eingegangen. Vielmehr wird nachfolgend der **allgemeine datenschutzrechtliche Rahmen** hinsichtlich **Transparenz und Erklärbarkeit** dargestellt, der *auch* beim Einsatz von KI-Systemen in Schulen und Bildungseinrichtungen zu beachten ist.

Hierfür wird zunächst erläutert, inwiefern die DSGVO beim Einsatz von KI greift und wer für die Einhaltung ihrer Verpflichtungen verantwortlich ist (Ziff. 3.1.). Ziff. 3.2. geht im Einzelnen auf Transparenz- und Erklärbarkeitsanforderungen ein, die in der DSGVO eine wichtige Rolle spielen.⁴³



42 Schulz, in: Gola/Heckmann, Datenschutz-Grundverordnung – Bundesdatenschutzgesetz, 3. Aufl. 2022, Art. 8 DSGVO, Rn. 13.

43 Dewitte, AI Meets the GDPR, in: The Cambridge Handbook of the Law, Ethics and Policy of Artificial Intelligence, Smuha (Hrsg.), 2025, S. 133 (150).

3.1. Eröffnung des Anwendungsbereichs der DSGVO beim Einsatz von KI

3.1.1. Sachlicher Anwendungsbereich – Verarbeitung personenbezogener Daten

Die DSGVO trifft Regelungen für die **Verarbeitung personenbezogener Daten**, vgl. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 DSGVO. Personenbezogene Daten sind nach Art. 4 Nr. 1 DSGVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare⁴⁴ natürliche Person beziehen.⁴⁵ Art. 4 Nr. 2 DSGVO definiert als Verarbeitung jeden Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten, bspw. das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, die Verbreitung oder andere Formen der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung. Der Begriff der „Verarbeitung“ ist weit auszulegen.⁴⁶

Eine solche Verarbeitung personenbezogener Daten kommt zu verschiedenen Zeitpunkten im Lebenszyklus von **KI-Anwendungen** in Betracht.⁴⁷

In der **Entwicklungsphase** werden die Modelle mit großen Datensätzen **trainiert**. Diese Trainingsdaten⁴⁸ enthalten zumeist personenbezogene Daten.⁴⁹ Dies gilt auch für Daten, die für das Nachtrainieren von Modellen (Fine-Tuning) verwendet werden. Die Datensammlung für das Training von KI-Modellen ist als Verarbeitungsvorgang anzusehen.⁵⁰

In der **Betriebsphase** können die Eingabedaten (insbesondere **Prompts**) personenbezogene Daten enthalten. Der Personenbezug ist etwa gegeben, wenn Daten ausgewertet werden sollen, die personenbezogene Informationen enthalten. Sie werden ggf. für das Training weiterverwendet oder

44 Nach Art. 4 Nr. 1 DSGVO wird eine Person als identifizierbar angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann. Dazu etwa: *Dewitte*, AI Meets the GDPR, in: The Cambridge Handbook of the Law, Ethics and Policy of Artificial Intelligence, Smuha (Hrsg.), 2025, S. 133 (137 ff.).

45 Siehe näher: *Golland*, KI und KI-Verordnung aus datenschutzrechtlicher Sicht, EuZW 2024, S. 846 (846 f.).

46 Vgl. *Welser*, Datenschutzrechtliche Zulässigkeit des KI-Trainings, NJW 2025, S. 3123 (3125) m. w. N.

47 *Dewitte*, AI Meets the GDPR, in: The Cambridge Handbook of the Law, Ethics and Policy of Artificial Intelligence, Smuha (Hrsg.), 2025, S. 133 (140).

48 Das Gleiche gilt für Test- und Validierungsdaten i. S. v. Art. 3 Nr. 31, 32 KI-VO.

49 Vgl. OLG Köln, Urteil vom 23. Mai 2025, 15 UKl 2/25, Rn. 52; *Wilmer*, in: Jandt/Steidle, Datenschutz im Internet, 2. Aufl. 2025, Kap. V, Rn. 660, und *Dieker*, Datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Trainingsdatensammlung, ZD 2024, S. 132 (133), jeweils mit dem Hinweis, dass die Trainingsdaten, insbesondere, wenn sie aus dem Internet stammen, Namen, namensbezogenen Informationen, Bilder, Gesundheitsdaten und biometrische Daten umfassen. S. *Dewitte*, AI Meets the GDPR, in: The Cambridge Handbook of the Law, Ethics and Policy of Artificial Intelligence, Smuha (Hrsg.), 2025, S. 133 (140 f.), zu Möglichkeiten der Anonymisierung/Pseudonomisierung.

50 Vgl. OLG Köln, Urteil vom 23. Mai 2025, 15 UKl 2/25.

in einem Suchverlauf gespeichert.⁵¹ Die Verarbeitung eines Prompts ist als Verarbeitungsvorgang i. S. d. DSGVO anzusehen.⁵² Auch die **Ausgabedaten** können Personenbezug aufweisen. Das ist zum einen möglich, wenn ein Prompt die Darstellung einer Biografie einer natürlichen Person (aus dem Internet) anfordert.⁵³ Zum anderen kann dies der Fall sein, wenn das Modell personenbezogene Daten aus dem Trainingsdatensatz ausgibt.⁵⁴ Das zugrundeliegende KI-Modell kann dann insgesamt als personenbezogen einzustufen sein, sodass allein das Teilen dieses Modells mit Dritten als Verarbeitung personenbezogener Daten i. S. v. Art. 4 Nr. 2 DSGVO anzusehen wäre.⁵⁵ In einem solchen Fall ist sowohl die Bereitstellung als auch Nutzung des KI-Systems als Verarbeitung i. S. v. Art. 4 Nr. 2 DSGVO einzustufen.⁵⁶

Zu beachten ist, dass die DSGVO **nicht** für die Datenverarbeitungen gilt, die von **natürlichen Personen** ausschließlich zu **privaten oder familiären Zwecken** erfolgen, vgl. Art. 2 Abs. 2 Buchst. c DSGVO. Soweit es um eine der jeweiligen Schule bzw. Bildungseinrichtung zuzurechnende Datenverarbeitungen geht, ist diese Ausnahme indes nicht einschlägig.⁵⁷

51 Golland, KI und KI-Verordnung aus datenschutzrechtlicher Sicht, EuZW 2024, S. 846 (847).

52 Vgl. Meyer, Aufgedrängte Daten und das DS-GVO-Pflichtenprogramm im Kontext generativer KI-Systeme, RDI 2025, S. 125 (126 f.).

53 Zum Ganzen: Hacker/Cordes/Berz, Transparenz generativer KI, GRUR 2024, S. 1777 (1778); Wilmer, in: Jandt/Steidle, Datenschutz im Internet, 2. Aufl. 2025, Kap. V, Rn. 660.

54 Vgl. näher dazu: Vgl. EDSA, [Stellungnahme 28/2024](#) zu gewissen Datenschutzaspekten der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit KI-Modellen, 2. Dezember 2024, Rn. 27 ff. Danach kommt der Personenbezug in Betracht, wenn die Modelle mit personenbezogenen Daten trainiert wurden und darauf ausgerichtet sind, personenbezogene Daten über diejenigen natürlichen Personen, mit deren personenbezogenen Daten das KI-Modell trainiert wurde, auszugeben oder derartige Daten in irgendeiner Weise bereitzustellen. Nach Ansicht des EDSA kann es aber auch vorkommen, „dass Daten aus dem Trainingsdatensatz – einschließlich personenbezogener Daten – nach wie vor in den Parametern des Modells ‚absorbiert‘ (d. h. durch mathematische Objekte repräsentiert) sind.“ Soweit es möglich sei, „mit Mitteln, die nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich genutzt werden, aus einem KI-Modell Informationen zu erlangen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, deren personenbezogene Daten für das Training eines Modells verwendet wurden“, lasse dies den Schluss zu, dass ein derartiges Modell nicht anonym sei. S. auch: Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg, [Diskussionspapier: Rechtsgrundlagen im Datenschutz und bei Künstlicher Intelligenz](#), Version 2.0 vom 17. Oktober 2024, S. 9-11.

55 Dewitte, AI Meets the GDPR, in: The Cambridge Handbook of the Law, Ethics and Policy of Artificial Intelligence, Smuha (Hrsg.), 2025, S. 133 (141).

56 Golland, KI und KI-Verordnung aus datenschutzrechtlicher Sicht, EuZW 2024, S. 846 (847).

57 Vgl. Ernst, in: Paal/Pauly, DS-GVO BDSG, 3. Aufl. 2021, Art. 2 DSGVO, Rn. 15, dazu, dass die Ausnahme von vornherein nicht für juristische Personen gilt. Eine andere Frage ist, ob Datenverarbeitungsvorgänge von Nutzern (Lehrpersonal, Schülerinnen/Schüler) im Einzelfall unter die Ausnahme fallen. Eine rein persönliche bzw. private Zwecksetzung scheidet bereits, wenn sonstige, weitergehende Zwecksetzungen verfolgt werden, vgl. Ernst, in: Paal/Pauly, DS-GVO BDSG, 3. Aufl. 2021, Art. 2 DSGVO, Rn. 16.

3.1.2. Persönlicher Anwendungsbereich – Verantwortliche für die Datenverarbeitung

Die DSGVO verpflichtet in erster Linie **Verantwortliche** i. S. v. Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Verantwortlicher ist die „natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die **allein oder gemeinsam** mit anderen **über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung** von personenbezogenen Daten **entscheidet**“. Es kommt auf eine funktionale Betrachtung an, ob die jeweilige Person oder Entität die Zwecke (das „Warum“) und die Mittel (das „Wie“ der Verarbeitung) bestimmt.⁵⁸ Daneben gibt es Auftragsverarbeiter i. S. v. Art. 4 Nr. 8 DSGVO, die für den Verantwortlichen streng weisungsgebunden tätig werden und nur einen begrenzten Pflichtenkreis haben.⁵⁹

Wer hinsichtlich des **Einsatzes von KI** in welchem Umfang verantwortlich ist, ist anhand des jeweiligen Anwendungsfalls zu beurteilen.⁶⁰ Im Schrifttum geht man davon aus, dass – je nach Situation – sowohl Anbieter und Betreiber i. S. d. KI-VO (Ziff. 2.1.) als auch Nutzer des KI-Systems datenschutzrechtlich verantwortlich sein können – ggf. in gemeinsamer Verantwortung i. S. v. Art. 26 DSGVO.

Nachfolgend werden im Schrifttum diskutierte Anwendungsfälle aufgegriffen und auf den Einsatz durch Schulen oder Bildungseinrichtungen übertragen.

3.1.2.1. Entwicklung und Betrieb eines KI-Systems On-Premises; insbesondere zur Verantwortlichkeit für „aufgedrängte Daten“

Sofern eine Schule oder Bildungseinrichtung ein KI-System selbst **entwickelt und On-Premises betreibt**, dürfte sie nach den im Schrifttum entwickelten Maßstäben grundsätzlich **alleinige Verantwortliche** sein.⁶¹

Bei der Bereitstellung von Chatbots bezieht sich diese Verantwortung grundsätzlich auch auf von den Nutzern im **Prompt** eingegebene personenbezogene Daten. Denn der Betreiber (Schule/Bildungseinrichtung) legt durch das Angebot der KI-Anwendung die Zwecke und Mittel der Verar-

58 *Dewitte*, AI Meets the GDPR, in: The Cambridge Handbook of the Law, Ethics and Policy of Artificial Intelligence, Smuha (Hrsg.), 2025, S. 133 (142 f.), wobei das Delegieren unwesentlicher Entscheidungen über die Mittel (bspw. die konkrete Hardware) nicht Verantwortlicheneigenschaft nicht tangiert. S. auch: *Petri/Stief*, in: *Simitis/Hornung/Spiecker* gen. *Döhmman*, Datenschutzrecht, 2. Aufl. 2025, Art. 26 DSGVO, Rn. 12.

59 Vgl. *Golland*, KI und KI-Verordnung aus datenschutzrechtlicher Sicht, EuZW 2024, S. 846 (847). Dazu zählt bspw. die Verpflichtung zur Führung eines Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 Abs. 2 DSGVO), Zusammenarbeit mit den nationalen Aufsichtsbehörden (Art. 31 DSGVO), Gewährleistung angemessener Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DSGVO), Meldung von Datenschutzverletzungen an die Verantwortlichen (Art. 33 Abs. 2 DSGVO) und die Benennung eines Datenschutzbeauftragten bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (Art. 44 DSGVO).

60 Vgl. zur Abhängigkeit der Verantwortlichkeit vom jeweiligen Use Case auch: *Baumgartner/Brunnbauer*, Anforderungen der DSGVO an den Einsatz von Künstlicher Intelligenz – Welche Regelungen gelten für Anbieter und Anwender?, MMR 2023, S. 543.

61 *Golland*, KI und KI-Verordnung aus datenschutzrechtlicher Sicht, EuZW 2024, S. 846 (847).

beitung fest, **sofern** er mit dem KI-System zumindest auch (bestimmte) Kategorien **personenbezogener Daten verarbeiten will**.⁶² Sofern der konkrete **Nutzer** (z. B. Schülerinnen/Schüler; Lehrpersonal) keine eigenen, sondern personenbezogene Daten Dritter eingibt, kann dieser Nutzer ebenfalls zum **Verantwortlichen** werden.⁶³

Im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten aus Prompts oder sonstigen Eingabedaten wird aber die Frage diskutiert, ob und inwieweit der Betreiber hinsichtlich sog. **aufgedrängter Daten** von den Verpflichtungen nach der DSGVO befreit ist. Hintergrund ist, dass Betreiber von Chatbots und vergleichbaren KI-Anwendungen keine Kontrolle darüber haben, welche personenbezogenen Daten von den Nutzern (hier: Lehrpersonal; Schülerinnen/Schüler) eingegeben werden. Es können also Daten eingegeben werden, die nicht dem Einsatzzweck des KI-Systems entsprechen.

Ein Ansatzpunkt, um die Verpflichtung des Betreibers nach der DSGVO bei aufgedrängten Daten auszuschließen, ist die Definition der **Erhebung**, d. h. der aktiven und zielgerichteten Datenbeschaffung als Beginn eines Datenverarbeitungsvorgangs.⁶⁴ So gehen Teile der deutschen Rechtsprechung, ein Großteil des Schrifttums⁶⁵ und einige Landesdatenschutzbehörden davon aus, dass aufgedrängte Daten (bspw. aus Initiativbewerbungen) nicht erhoben werden. Es fehle am aktiven und willentlichen Zueigenmachen des Betreibers.⁶⁶ Im Schrifttum vertritt *Meyer* jedoch, dass sich diese Sichtweise nicht auf generative KI-Systeme übertragen lasse, denn hier werde das Abfragemedium aktiv und bewusst bereitgestellt.⁶⁷ Es sei von einem „**immanenten Erhebungswillen**“ bezüglich des gesamten „geprompteten“ personenbezogenen Datensatzes, einschließlich der

62 *Meyer*, Aufgedrängte Daten und das DS-GVO-Pflichtenprogramm im Kontext generativer KI-Systeme, RDi 2025, S. 125 (132).

63 Vgl. *Meyer*, Aufgedrängte Daten und das DS-GVO-Pflichtenprogramm im Kontext generativer KI-Systeme, RDi 2025, S. 125 (132), mit dem Hinweis, dass es sich hierbei oft um eine von der DSGVO ausgenommene Verarbeitung zu privaten oder familiären Zwecken handele. *Reichert/Radtke/Eske*, KI-Verordnung: Rechtsgrundlagen für die Bereitstellung und Nutzung von KI, ZD 2024, S. 483 (487).

64 Vgl. *Bäcker*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO BDSG, 4. Aufl. 2024, Art. 13 DSGVO, Rn. 12, Datenerhebung lässt sich danach definieren als die „Handlung, mit der ein bestimmter Verantwortlicher auf bestimmte personenbezogene Daten erstmals zielgerichtet zugreift, um sie weiterzuverarbeiten“. Siehe auch: *Ernst*, in: Paal/Pauly, DS-GVO BDSG, 3. Aufl. 2021, Art. 4 DSGVO, Rn. 23; *Reimer*, in: Sydow/Marsch, DS-GVO | BDSG, 3. Aufl. 2022, Art. 4 DSGVO, Rn. 55.

65 Vgl. etwa: *Golland*, KI und KI-Verordnung aus datenschutzrechtlicher Sicht, EuZW 2024, S. 846 (850), der vorschlägt, bei Informationen ohne Bezug zum Einsatzszenario handelt, im Wege teleologischer Reduktion eine Verarbeitung i. S. v. Art. 2 Abs. 1, Art. 4 Nr. 2 DSGVO abzulehnen.

66 Nachweise bei: *Meyer*, Aufgedrängte Daten und das DS-GVO-Pflichtenprogramm im Kontext generativer KI-Systeme, RDi 2025, S. 125 (127).

67 *Meyer*, Aufgedrängte Daten und das DS-GVO-Pflichtenprogramm im Kontext generativer KI-Systeme, RDi 2025, S. 125 (131).

aufgedrängten Daten, auszugehen.⁶⁸ Dies gelte **jedenfalls dann**, wenn der Betreiber mit dem KI-System zumindest **auch (bestimmte) Kategorien personenbezogener Daten verarbeiten** möchte.

Ein anderer Ansatzpunkt ist die **Verantwortlichkeit**. So wird im Schrifttum von *Golland* erwo-gen, dass es bei aufgedrängten Daten an einer die Verantwortlichkeit i. S. v. Art. 4 Nr. 7 DSGVO begründenden Entscheidung über Zwecke und Mittel der Verarbeitung fehle. Es ließe sich vertreten, dass der Empfänger erst dann einen Verarbeitungszweck festlege, wenn er die aufgedrängten Daten billigend zur Kenntnis nehme und nicht unverzüglich lösche.⁶⁹ *Meyer* geht allerdings davon aus, dass sich der Betreiber der Verantwortlichkeit für personenbezogene Daten nicht entziehen könne, wenn er einen „immanenten Erhebungswillen“ habe, es ihm also um eine Datenbeschaffung in genereller Hinsicht gehe.⁷⁰

Nach Ansicht von *Meyer* kann sich der Betreiber der **Verantwortung** für aufgedrängte Daten aber dann **entziehen**, wenn er bei der Bereitstellung des KI-Systems deutlich macht, dass er **keinerlei personenbezogene Daten erhalten möchte** (bspw. durch einen deutlichen Hinweis unter dem Chat-Eingabefeld). Dann stehe dieser ausdrückliche Wille der Annahme eines immanenten Erhebungswillen entgegen.⁷¹ Dennoch erhaltene personenbezogene Daten wären unverzüglich nach der Chat-Session zu löschen.⁷²

3.1.2.2. Nutzung von AI-as-a-service

Hinsichtlich der Nutzung des KI-Systems eines **Cloud-Anbieters** (AI-as-a-service, AIaaS) gehen Stimmen im Schrifttum ebenfalls davon aus, dass die alleinige Verantwortung beim Betreiber (Schule/Bildungseinrichtung) liege. Der (Cloud-)Anbieter sei dann Auftragsverarbeiter i. S. v. Art. 4 Nr. 8, 28 DSGVO.⁷³ In diesem Fall gilt, dass der Betreiber als Verantwortlicher verpflichtet ist, Auftragsverarbeiter danach auszuwählen, ob diese „hinreichend Garantien“ dafür bieten, um eine Verarbeitung gemäß den Anforderungen der DSGVO zu gewährleisten, vgl. Art. 28 Abs. 1 DSGVO.

68 *Meyer*, Aufgedrängte Daten und das DS-GVO-Pflichtenprogramm im Kontext generativer KI-Systeme, RDi 2025, S. 125 (128 ff.).

69 So: *Golland*, KI und KI-Verordnung aus datenschutzrechtlicher Sicht, EuZW 2024, S. 846 (850).

70 *Meyer*, Aufgedrängte Daten und das DS-GVO-Pflichtenprogramm im Kontext generativer KI-Systeme, RDi 2025, S. 125 (133).

71 *Meyer*, Aufgedrängte Daten und das DS-GVO-Pflichtenprogramm im Kontext generativer KI-Systeme, RDi 2025, S. 125 (130). Etwas anderes könne nur gelten, wenn der KI-Chatbot dazu auffordert, personenbezogene Daten einzugeben, sodass die Sachlage für Nutzende intransparent werde.

72 *Meyer*, Aufgedrängte Daten und das DS-GVO-Pflichtenprogramm im Kontext generativer KI-Systeme, RDi 2025, S. 125 (131 f.) mit Hinweis auf die Praxis nationaler Datenschutzbehörden.

73 Vgl. *Golland*, KI und KI-Verordnung aus datenschutzrechtlicher Sicht, EuZW 2024, S. 846 (848), der davon ausgeht, dass eine bloße Auftragsverarbeitung durch den KI-Anbieter vorliege, wenn dieser Nutzungsdaten allein zur Optimierung der Anwendung für den spezifischen Kunden, von dem die Daten kommen verwendet. Vgl. auch: *Wilmer*, in: Jandt/Steidle, Datenschutz im Internet, 2. Aufl. 2025, Kap. V, Rn. 663; *Meyer*, Aufgedrängte Daten und das DS-GVO-Pflichtenprogramm im Kontext generativer KI-Systeme, RDi 2025, S. 125 (132).

Andere Stimmen halten hingegen eine gemeinsame Verantwortung von Betreiber und Anbieter für möglich, wenn letzterer die Leistungen des KI-Modells mit seiner Software und Hardware gewährleistet.⁷⁴ Entscheidend dürfte sein, ob der Anbieter eigene Zwecke mit der Datenverarbeitung verfolgt oder lediglich weisungsgebundener Auftragsverarbeiter ist.⁷⁵

3.1.2.3. Entwicklung und Training von KI-Modellen durch Dritte; insbesondere zur gemeinsamen Verantwortung

Die Frage der **alleinigen bzw. gemeinsamen Verantwortung** wird im Schrifttum auch im Zusammenhang mit der **Entwicklung bzw. dem Training von KI-Modellen** diskutiert. Wenn eine Schule oder Bildungseinrichtung die Entwicklung eines bestimmten KI-Modells bzw. KI-Systems bei einem Unternehmen beauftragt, dann kommt eine Mitverantwortung von Schule/Bildungseinrichtung und dem entwickelnden Unternehmen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten im Trainingsdatensatz in Betracht.⁷⁶ Eine gemeinsame Verantwortung kommt auch in Betracht, wenn der KI-Anbieter Prompts oder sonstige Nutzungsdaten zur laufenden Optimierung bzw. Erstellung einer Folgeversion seines Modells zugunsten sämtlicher Kunden verwendet.⁷⁷

Regeln zur gemeinsamen Verantwortung finden sich in Art. 26 DSGVO. Die Regelung hat einen besonderen Bezug zum Transparenzgedanken. Sie soll verhindern, dass Unklarheiten, die bei arbeitsteiligen Verarbeitungen personenbezogener Daten durch mehrere Stellen entstehen, die Durchsetzung der Betroffenenrechte erschweren.⁷⁸ Deshalb verpflichtet Art. 26 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 DSGVO die beteiligten Stellen in einer gemeinsamen Vereinbarung festzulegen, wer von ihnen welche Verpflichtungen nach der DSGVO erfüllt („regulierte Selbstregulierung“). Der wesentliche Inhalt dieser Vereinbarung ist der betroffenen Person zur Verfügung zu stellen.⁷⁹ Die Aufteilung von Pflichten⁸⁰ in der Vereinbarung betrifft nur das Innenverhältnis der Verantwortli-

74 *Dewitte*, AI Meets the GDPR, in: The Cambridge Handbook of the Law, Ethics and Policy of Artificial Intelligence, Smuha (Hrsg.), 2025, S. 133 (145).

75 *Golland*, KI und KI-Verordnung aus datenschutzrechtlicher Sicht, EuZW 2024, S. 846 (847).

76 *Dewitte*, AI Meets the GDPR, in: The Cambridge Handbook of the Law, Ethics and Policy of Artificial Intelligence, Smuha (Hrsg.), 2025, S. 133 (145). Vgl. zur Beauftragung einer App-Entwicklung: EuGH, Urteil vom 5. Dezember 2023, Rs. C-683/21, Nacionalinis visuomenes sveikatos centras, Rn. 35, 38, 46.

77 Vgl. *Golland*, KI und KI-Verordnung aus datenschutzrechtlicher Sicht, EuZW 2024, S. 846 (847).

78 Vgl. ErwG 58 Satz 3 DSGVO; *Petri/Stief*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann, Datenschutzrecht, 2. Aufl. 2025, Art. 26 DSGVO, Rn. 2.

79 Vgl. *Petri/Stief*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann, Datenschutzrecht, 2. Aufl. 2025, Art. 26 DSGVO, Rn. 4, 27.

80 Vgl. aber zu Pflichten, die sämtlichen Verantwortlichen gleichermaßen erfüllt werden müssen: EDSA, [Leitlinien 07/2020](#) zu den Begriffen „Verantwortlicher“ und „Auftragsverarbeiter“ in der DSGVO, Version 2.0, angenommen am 7. Juli 2021, S. 53 f., Rn. 169 f.

chen, weshalb die betroffene Person ihre Rechte gleichwohl gegenüber jedem einzelnen der Verantwortlichen geltend machen kann, vgl. Art. 26 Abs. 3 DSGVO.⁸¹ Zu den aufzuteilenden Pflichten gehören insbesondere die Informationspflichten aus Art. 13 f. DSGVO, die wiederum Konkretisierungen des Transparenzgrundsatzes aus Art. 5 Abs. 1 Buchst. a DSGVO sind (s. Ziff. 3.2.1.).⁸²

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) und darauf aufbauend der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA)⁸³ legen den Begriff der gemeinsamen Verantwortung (im Interesse eines effektiven Schutzes der Betroffenen) weit aus.⁸⁴ Nach dem EDSA kommt es für die Einstufung als gemeinsam Verantwortliche darauf an, dass zwei oder mehr Stellen an der Festlegung der Zwecke und Mittel eines Verarbeitungsvorgangs beteiligt sind.⁸⁵ Der EuGH hat eine gemeinsame Verantwortung bspw. zwischen einer Social Media Plattform und dem Betreiber einer Fanpage auf dieser Plattform bejaht,⁸⁶ sodass diese Teilnehmer der Plattform für Datenschutzverstöße des Infrastrukturanbieters ggf. mit verantwortlich sind bzw. mithaften. Die bloße Nutzung des sozialen Netzwerks soll hingegen keine Verantwortung auslösen.⁸⁷

-
- 81 EDSA, [Leitlinien 07/2020](#) zu den Begriffen „Verantwortlicher“ und „Auftragsverarbeiter“ in der DSGVO, Version 2.0, angenommen am 7. Juli 2021, S. 53, Rn. 165, S. 56, Rn. 186 ff.
- 82 Nach Auffassung des Europäischen Datenschutzausschusses soll die Art und Weise der Verteilung der Zuständigkeiten „gebührend, d. h. genau, die Realität der zugrunde liegenden Verarbeitung widerspiegeln“. Wenn daher bspw. nur einer der gemeinsam Verantwortlichen mit den betroffenen Personen für die Zwecke der gemeinsamen Verarbeitung kommuniziert, könne dieser Verantwortliche besser in der Lage sein, die betroffenen Personen zu informieren und gegebenenfalls ihre Anträge zu beantworten, vgl. EDSA, [Leitlinien 07/2020](#) zu den Begriffen „Verantwortlicher“ und „Auftragsverarbeiter“ in der DSGVO, Version 2.0, angenommen am 7. Juli 2021, S. 55, Rn. 178.
- 83 Vgl. EDSA, [Leitlinien 07/2020](#) zu den Begriffen „Verantwortlicher“ und „Auftragsverarbeiter“ in der DSGVO, Version 2.0, angenommen am 7. Juli 2021, S. 3.
- 84 *Dewitte*, AI Meets the GDPR, in: *The Cambridge Handbook of the Law, Ethics and Policy of Artificial Intelligence*, Smuha (Hrsg.), 2025, S. 133 (144).
- 85 Siehe EDSA, [Leitlinien 07/2020](#) zu den Begriffen „Verantwortlicher“ und „Auftragsverarbeiter“ in der DSGVO, Version 2.0, angenommen am 7. Juli 2021, S. 3.
- 86 EuGH, Urteil vom 5. Juni 2018, Rs. C-210/16, *Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein GmbH*, Rn. 25 ff. Vgl. weitere Beispiele aus der Rechtsprechung bei *Dewitte*, AI Meets the GDPR, in: *The Cambridge Handbook of the Law, Ethics and Policy of Artificial Intelligence*, Smuha (Hrsg.), 2025, S. 133 (143); *Petri/Stief*, in: *Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht*, 2. Aufl. 2025, Rn. 21.
- 87 Vgl. EuGH, Urteil vom 5. Juni 2018, Rs. C-210/16, *Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein GmbH*, Rn. 35: „Auch wenn der bloße Umstand der Nutzung eines sozialen Netzwerks wie Facebook für sich genommen einen Facebook-Nutzer nicht für die von diesem Netzwerk vorgenommene Verarbeitung personenbezogener Daten mitverantwortlich macht, ist indes darauf hinzuweisen, dass der Betreiber einer auf Facebook unterhaltenen Fanpage mit der Einrichtung einer solchen Seite Facebook die Möglichkeit gibt, auf dem Computer oder jedem anderen Gerät der Person, die seine Fanpage besucht hat, Cookies zu platzieren, unabhängig davon, ob diese Person über ein Facebook-Konto verfügt“.

3.1.3. Zwischenergebnis

Die DSGVO gilt nur für die **Verarbeitung personenbezogener Daten**. Sofern weder das trainierte KI-Modell noch die Eingabedaten und die durch das KI-System zur Verfügung gestellten Informationen personenbezogene Daten enthalten, findet die DSGVO keine Anwendung, sodass sich aus ihr auch keine Transparenzanforderungen ergeben (s. Ziff. 4.1.1.).⁸⁸ Der Betreiber eines KI-Systems kann Verpflichtungen nach der DSGVO hinsichtlich personenbezogener Daten in Prompts ausschließen, wenn er deutlich macht, keine personenbezogenen Daten verarbeiten zu wollen.

Hinsichtlich der **(Mit-)Verantwortung** (von Schulen und Bildungseinrichtungen) für die Einhaltung der Pflichten nach DSGVO – einschließlich der Transparenzpflichten – kommt es auf eine Einzelfallbetrachtung an.⁸⁹ Im Schrifttum wird darauf hingewiesen, dass die sehr weite Interpretation des Konzepts des gemeinsam Verantwortlichen durch den EuGH im Zusammenhang mit **komplexen Datenverarbeitungsvorgängen beim Einsatz von KI** dazu führen könne, dass jeder Involvierte als Verantwortlicher gelte. Es bleibt abzuwarten, ob und inwiefern der EuGH dem auch hier gewählten Ansatz folgt, Phasen verschiedener Datenverarbeitungsvorgänge (insbes. Entwicklung und Training, Betrieb) zu definieren und dann erst beteiligte Akteure zu identifizieren (s. Ziff. 3.1.2.).⁹⁰

3.2. Transparenzanforderungen und Informationspflichten

3.2.1. Überblick über den Rechtsrahmen

Nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. a DSGVO sind personenbezogene Daten vom Verantwortlichen in einer für den Betroffenen nachvollziehbaren Weise zu verarbeiten.⁹¹ Hintergrund dieses Transparenzgrundsatzes ist, dass die Betroffenen ihre Rechte aus Art. 15 ff. DSGVO ohne hinreichende Transparenz nicht geltend machen können.⁹² Nach ErwG 39 Satz 2 DSGVO sollten die betroffenen Personen Kenntnis darüber haben, dass und in welchem Umfang ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden. In ErwG 58 Satz 4 DSGVO heißt es:

„Wenn sich die **Verarbeitung an Kinder richtet**, sollten aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit von Kindern Informationen und Hinweise in einer dergestalt **klaren und einfachen Sprache erfolgen**, dass ein Kind sie verstehen kann.“⁹³

88 Vgl. nur: *Golland*, KI und KI-Verordnung aus datenschutzrechtlicher Sicht, EuZW 2024, S. 846 (847).

89 Vgl. *Petri/Stief*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, 2. Aufl. 2025, Art. 26 DSGVO, Rn. 3.

90 Vgl. dazu: *Dewitte*, AI Meets the GDPR, in: The Cambridge Handbook of the Law, Ethics and Policy of Artificial Intelligence, Smuha (Hrsg.), 2025, S. 133 (145).

91 Vgl. auch ErwG 39, 58 - 62, 71, 78, 100 DSGVO.

92 *Rofsnagel*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, 2. Aufl. 2025, Art. 5 DSGVO, Rn. 50.

93 Hervorhebungen hinzugefügt.

Um die Einhaltung des Transparenzgrundsatzes zu gewährleisten, listet **Art. 13 DSGVO für die Datenerhebung beim Betroffenen** und **Art. 14 DSGVO für die Datenerhebung bei Dritten** die Informationen auf, die der Verantwortliche bzw. der nach der entsprechenden Vereinbarung Verantwortliche bereitstellen muss. Dazu zählen Informationen über den **Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen**, die **Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung**, die **Kategorien personenbezogener Daten**, ggf. die **Empfänger personenbezogener Daten** und **Informationen, wie die Betroffenen ihre Rechte ausüben** können. Beide Bestimmungen sehen jedoch **Ausnahmen** vor, vgl. Art. 13 Abs. 4, Art. 14 Abs. 5 DSGVO. Keine Informationspflichten bestehen danach u. a. dann, wenn der Betroffene bereits über die Informationen verfügt oder – hinsichtlich der Datenerhebung bei einem Dritten – wenn sich die Erteilung dieser Informationen als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde (vgl. Art. 14 Abs. 5 Buchst. b DSGVO⁹⁴).

Über diese allgemeinen Informationspflichten aus Art. 13, 14 DSGVO hinaus **sieht Art. 15 DSGVO** ein individuelles Informationsrecht vor. Danach kann die betroffene Person – auf der Grundlage der Informationen gemäß Art. 13 f. DSGVO – konkrete Informationen über das Ob und Wie (bspw. Verarbeitungszwecke, Datenkategorien, Datenempfänger) der Verarbeitung ihrer persönlichen Daten verlangen. Hierbei handelt es sich um ein grundrechtlich abgesichertes Recht, vgl. Art. 8 Abs. 2 Satz 2 EU-Grundrechtecharta.

Art. 12 Abs. 1 Satz 1 DSGVO verpflichtet den Verantwortlichen dazu, die Informationen nach Art. 13, 14 DSGVO und Mitteilungen nach Art. 15 DSGVO „in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache“ zu erteilen. Dies gilt insbesondere für **Informationen, die sich speziell an Kinder richten**. Nach Art. 12 Abs. 1 Satz 2 DSGVO erfolgt die Übermittlung der Informationen schriftlich oder in anderer Form, gegebenenfalls auch elektronisch.

3.2.2. Relevanz der Informationspflichten bei der Trainingsdatensammlung

Eine die Informationspflichten nach Art. 14 DSGVO auslösende Erhebung personenbezogener Daten liegt bspw. vor, wenn die Daten aus öffentlichen Quellen (bspw. der öffentlichen Profilseite eines sozialen Netzwerks) verarbeitet werden.⁹⁵ Daher sind die Informationspflichten aus Art. 14 DSGVO relevant, wenn KI-Anbieter personenbezogene Daten aus dem Internet zum Training von KI-Modellen verwenden möchten.

Das OLG Köln hat in seiner Eilentscheidung vom 23. Mai 2025 (Az. 15 UKl 2/25) zu einer solchen Form der Datenerhebung entschieden. Es ging um die Pläne einer Meta-Tochter, auf ihren Social Media-Diensten (Facebook, Instagram) die von volljährigen Nutzern öffentlich eingestellten Daten (sog. First Party Data) und die Interaktionen dieser Nutzer mit dem KI-Modell von Meta (sog. Flywheel-Daten) zum Training dieses KI-Modells zu nutzen. Das Gericht hat entschieden, dass die Transparenzpflichten eingehalten worden seien. Unabhängig von der Anwendbarkeit

94 Dazu: *Dieker*, Datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Trainingsdatensammlung, ZD 2024, S. 132 (136).

95 Siehe hierzu und zur Abgrenzung zwischen Art. 13 und Art. 14 DSGVO: *Bäcker*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO BDSG, 4. Aufl. 2024, Art. 13 DSGVO, Rn. 13 ff.

der Ausnahmebestimmung aus Art. 14 Abs. 5 Buchst. b DSGVO seien die Transparenzpflichten aus Art. 12 ff. DSGVO durch die von der Verfügungsbeklagten umfangreich zur Verfügung gestellten Informationen erfüllt.⁹⁶

Wie unter Ziff. 3.1.2.1., 3.1.2.3. dargestellt, komme eine solche Verantwortlichkeit und folglich Informationspflichten der Schule/Bildungseinrichtung in Betracht, sofern sie ein entsprechendes Training selbst durchführen oder in Auftrag geben sollte.

3.2.3. Relevanz bei der Verarbeitung von Prompts beim Betrieb von Chatbots

Sofern natürliche Personen ihre eigenen personenbezogenen Daten in einen (von der Schule oder der Bildungseinrichtung betriebenen) Chatbot eingeben und es sich nicht um aufgedrängte personenbezogene Daten handelt, für die der Betreiber nicht einstehen muss (s. Ziff. 3.1.2.1.) dürfte eine Erhebung personenbezogener Daten beim Betroffenen vorliegen,⁹⁷ sodass die Informationspflichten aus Art. 13 DSGVO zu erfüllen sind.⁹⁸ Es kommt eine Mitverantwortung mit dem KI-Anbieter in Betracht (Ziff. 3.1.2.2., Ziff. 3.1.2.3.).

Sofern der Nutzer personenbezogene Daten eines Dritten eingibt, dürfte ein Fall des Art. 14 DSGVO vorliegen (Datenerhebung nicht beim Betroffenen). Die gilt jedenfalls, sofern es sich nicht um aufgedrängte Daten handelt, für die der Betreiber nicht einstehen muss. In jedem Fall könnte Art. 14 Abs. 5 Buchst. b DSGVO einschlägig sein. Danach erübrigt sich die Informationspflicht gegenüber dem Dritten dann, wenn sich die Unterrichtung der betroffenen Person als unmöglich erweist oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist. Meyer geht davon aus, dass hier von aus Sicht eines KI-Betreibers auszugehen sei, sofern es ihm unmöglich ist, zu antizipieren, auf welche Personen sich die Eingaben des Nutzers beziehen. In diesen Fällen sei der KI-Betreiber nicht in der Lage, die betroffenen Personen zu kontaktieren. Jedenfalls dürfte die Ermittlung von Kontaktdaten und damit die Informationserteilung unverhältnismäßig sein. Zudem sei er nicht verpflichtet, zur bloßen Einhaltung der DSGVO zusätzliche Informationen einzuholen oder zu verarbeiten, um die betroffene Person zu identifizieren, vgl. Art. 11 Abs. 12 DSGVO.⁹⁹

3.2.4. Speziell zu Erklärbarkeitsanforderungen und zum Datenschutz durch Technikgestaltung

Nach Art. 13 Abs. 2 Buchst. f und Art. 14 Abs. 2 Buchst. g DSGVO sind – **zumindest** bei einer automatisierten Entscheidungsfindung i. S. v. **Art. 22 DSGVO** – Informationen über die **involvierte Logik** sowie über die **Tragweite** und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen

96 OLG Köln, Urteil vom 23. Mai 2025, 15 UKl 2/25, Rn. 64. S. zu Art. 14 DSGVO: *Golland*, KI und KI-Verordnung aus datenschutzrechtlicher Sicht, EuZW 2024, S. 846 (851).

97 Vgl. in diesem Sinne: Meyer, Aufgedrängte Daten und das DS-GVO-Pflichtenprogramm im Kontext generativer KI-Systeme, RD i 2025, S. 125 (134).

98 Zur praktischen Umsetzung: *Golland*, KI und KI-Verordnung aus datenschutzrechtlicher Sicht, EuZW 2024, S. 846 (851); *Baumgartner/Brunnbauer*, Anforderungen der DSGVO an den Einsatz von Künstlicher Intelligenz – Welche Regelungen gelten für Anbieter und Anwender?, MMR 2023, S. 543 (544).

99 Meyer, Aufgedrängte Daten und das DS-GVO-Pflichtenprogramm im Kontext generativer KI-Systeme, RD i 2025, S. 125 (134 f.).

Verarbeitung für die Betroffenen zur Verfügung zu stellen. Diese Aspekte werden unter dem Begriff der **Erklärbarkeit** diskutiert,¹⁰⁰ der auch als Ausprägung des **Transparenzgrundsatzes** aus Art. 5 Abs. 1 Buchst. a DSGVO verstanden wird.¹⁰¹

Art. 22 DSGVO¹⁰² hat eine **besondere Relevanz für KI-Systeme**. Denn er trifft Regelungen zu automatisierten Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling i. S. v. Art. 4 Nr. 4 DSGVO. Darunter fallen nach ErwG 71 DSGVO bspw. Online-Einstellungsverfahren ohne jegliches menschliche Eingreifen. Im Schrifttum wird darauf hingewiesen, dass KI-Systeme zunehmend genutzt werden, um derartige, Einzelpersonen betreffende Entscheidungen auf der Grundlage personenbezogener Daten zu treffen.¹⁰³

Welche Informationen nach Art. 13 Abs. 2 Buchst. f und Art. 14 Abs. 2 Buchst. g DSGVO beim Einsatz von KI konkret erforderlich sind, ist **umstritten**.¹⁰⁴ Die Datenschutzkonferenz, d. h. das Gremium der unabhängigen deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden (DSK), hat ausgeführt, dass die **Erklärbarkeit** bei KI nicht nur im Hinblick auf das **Ergebnis**, sondern auch im **Hinblick auf die Prozesse** und das **Zustandekommen von Entscheidungen** gegeben sein müssen.¹⁰⁵ Im Schrifttum wird die Ansicht vertreten, dass zumindest die allgemeine Funktionsweise des KI-Systems und die Auswirkungen seines Einsatzes so verständlich wie möglich dargestellt werden müssen.¹⁰⁶ Der Algorithmus selbst müsse wegen der drohenden Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen nicht angegeben werden.¹⁰⁷ *Dewitte* führt aus, dass komplexe mathematische Erklärungen zu vermeiden seien. Stattdessen solle sich der Verantwortliche auf konkrete Elemente konzentrieren, bspw. die Kategorien von Daten, die im Profilierungs- oder Entscheidungsprozess verwendet werden, und warum diese Kategorien als relevant angesehen werden.¹⁰⁸

-
- 100 *Dewitte*, AI Meets the GDPR, in: The Cambridge Handbook of the Law, Ethics and Policy of Artificial Intelligence, Smuha (Hrsg.), 2025, S. 133 (152); *Hennemann*, in: Paal/Pauly, DS-GVO BDSG, 3. Aufl. 2021, Art. 13 DSGVO, Rn. 31d.
- 101 *Baumgartner/Brunnbauer*, Anforderungen der DSGVO an den Einsatz von Künstlicher Intelligenz – Welche Regelungen gelten für Anbieter und Anwender?, MMR 2023, S. 543 (544).
- 102 S. zu dieser Norm näher: EuGH, Urteil vom 7. Dezember 2023, Rs. C-634/21, SCHUFA Holding (Scoring), Rn. 40 ff.
- 103 *Dewitte*, AI Meets the GDPR, in: The Cambridge Handbook of the Law, Ethics and Policy of Artificial Intelligence, Smuha (Hrsg.), 2025, S. 133 (152).
- 104 *Hessel/Dillschneider*, Datenschutzrechtliche Herausforderungen beim Einsatz von Künstlicher Intelligenz, RD i 2023, S. 458 (462).
- 105 Datenschutzkonferenz, [Hambacher Erklärung zur Künstlichen Intelligenz](#), Entschließung der 97. Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder, 3. April 2019, Ziff. II, Nr. 3.
- 106 *Golland*, KI und KI-Verordnung aus datenschutzrechtlicher Sicht, EuZW 2024, S. 846 (851); *Hessel/Dillschneider*, Datenschutzrechtliche Herausforderungen beim Einsatz von Künstlicher Intelligenz, RD i 2023, S. 458 (462).
- 107 *Hennemann*, in: Paal/Pauly, DS-GVO BDSG, 3. Aufl. 2021, Art. 13 DSGVO, Rn. 31b f.
- 108 *Dewitte*, AI Meets the GDPR, in: The Cambridge Handbook of the Law, Ethics and Policy of Artificial Intelligence, Smuha (Hrsg.), 2025, S. 133 (153).

Im Zusammenhang mit den Transparenz- bzw. Erklärbarkeitsanforderungen misst man im Schrifttum dem in **Art. 25 Abs. 1 DSGVO** normierten Grundsatz des **Datenschutzes durch Technikgestaltung** („Data Protection by Design“) eine hohe Bedeutung zu.¹⁰⁹ Art. 25 Abs. 1 DSGVO verpflichtet den Verantwortlichen, bereits bei der Entwicklung von Produkten, Diensten und Anwendungen sicherzustellen, dass die Anforderungen der DSGVO erfüllt werden.¹¹⁰ Allenfalls über Art. 25 Abs. 1 DSGVO ließen sich „Blackboxes“ vermeiden.¹¹¹ Verantwortlich für die Einhaltung von Art. 25 Abs. 1 DSGVO ist in der Regel der KI-Betreiber. Die (Cloud)-Anbieter von KI-Anwendungen können Auftragsverarbeiter oder – je nach Einzelfall – Mitverantwortliche sein.¹¹² Da der Verantwortliche nur solche Produkte einsetzen darf, die den Anforderungen des Art. 25 DSGVO genügen, haben auch Dritthersteller und Drittanbieter die inhaltlichen Vorgaben des Art. 25 DSGVO zu beachten, vgl. Art. 28 Abs. 1 DSGVO.¹¹³

Im Schrifttum wird darauf hingewiesen, dass sich auch unter strikter Beachtung von Art. 25 DSGVO ein **inhaltliches Transparenzdefizit oftmals nicht vermeiden** lasse.¹¹⁴ Denn viele Verarbeitungsvorgänge seien auch für Nutzer mit entsprechender Expertise auf Grund der hohen Komplexität von KI-Modellen oftmals nicht ohne Weiteres unmittelbar nachvollziehbar oder hinreichend erklärbar.¹¹⁵ Insbesondere selbstlernende Algorithmen zeichneten sich gerade durch ein gewisses Maß an Unvorhersehbarkeit aus, das die Erklärbarkeit erschwere.¹¹⁶ Im Sinne eines innovationsoffenen Verständnisses des Datenschutzrechts fordern Stimmen im Schrifttum, die An-

109 *Baumgartner*, in: Ehmann/Selmayr, Datenschutz-Grundverordnung, 3. Aufl. 2024, Art. 25 DSGVO, Rn. 8.

110 Hierbei handelt es sich um eine nach Art. 83 Abs. 4 Buchst. a DSGVO sanktionsbewehrte Pflicht des Verantwortlichen. Zudem umfasst die Rechenschaftspflicht des Verantwortlichen nach Art. 5 Abs. 2 bzw. Art. 24 Abs. 1 auch die Grundsätze des Art. 25 DSGVO. Der Verantwortliche muss daher gegenüber einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde nachweisen können, dass (und wie) er die Anforderungen aus Art. 25 DSGVO umgesetzt hat, vgl. *Baumgartner*, in: Ehmann/Selmayr, Datenschutz-Grundverordnung, 3. Aufl. 2024, Art. 25 DSGVO, Rn. 4.

111 *Baumgartner/Brunnbauer*, Anforderungen der DSGVO an den Einsatz von Künstlicher Intelligenz – Welche Regelungen gelten für Anbieter und Anwender?, MMR 2023, S. 543 (544).

112 *Baumgartner*, in: Ehmann/Selmayr, Datenschutz-Grundverordnung, 3. Aufl. 2024, Art. 25 DSGVO, Rn. 11.

113 Vgl. etwa: *Baumgartner*, in: Ehmann/Selmayr, Datenschutz-Grundverordnung, 3. Aufl. 2024, Art. 25 DSGVO, Rn. 12, der empfiehlt, die Hersteller vertraglich zur Einhaltung von Art. 25 DSGVO zu verpflichten.

114 *Baumgartner/Brunnbauer*, Anforderungen der DSGVO an den Einsatz von Künstlicher Intelligenz – Welche Regelungen gelten für Anbieter und Anwender?, MMR 2023, S. 543 (544). Ausführlich: *Hacker/Cordes/Berz*, Transparenz generativer KI, GRUR 2024, S. 1777 (1779 ff.).

115 *Baumgartner/Brunnbauer*, Anforderungen der DSGVO an den Einsatz von Künstlicher Intelligenz – Welche Regelungen gelten für Anbieter und Anwender?, MMR 2023, S. 543 (544); *Hennemann*, in: Paal/Pauly, DS-GVO BDSG, 3. Aufl. 2021, Art. 13 DSGVO, Rn. 31e.

116 *Hennemann*, in: Paal/Pauly, DS-GVO BDSG, 3. Aufl. 2021, Art. 13 DSGVO, Rn. 31e.

forderungen an die Transparenz bzw. Erklärbarkeit beim Einsatz von KI-Systemen nicht zu überspannen.¹¹⁷ Die Anforderungen könnten risikobasiert interpretiert werden.¹¹⁸ Denkbar wären insoweit abgestufte Datenschutzinformationen unterschiedlichen Detailgrads je nach Empfängerhorizont oder je nach Sensibilität der Ergebnisdaten.¹¹⁹ Als praxistaugliche Lösungen werden Zertifizierungsverfahren sowie Datenschutzsiegel und -prüfzeichen vorgeschlagen, vgl. Art. 42, ErwG 100 DSGVO.¹²⁰

Inwieweit die dargestellten Erklärbarkeitsanforderungen beim Einsatz von KI in Schulen und Bildungseinrichtungen einzuhalten sind, hängt vom jeweiligen Anwendungsfall – insbesondere davon ab, ob KI-Systeme für automatisierte Entscheidungen im Einzelfall eingesetzt werden.¹²¹

Fachbereich Europa

117 *Hennemann*, in: Paal/Pauly, DS-GVO BDSG, 3. Aufl. 2021, Art. 13 DSGVO, Rn. 31e m. w. N.

118 *Baumgartner/Brunnbauer*, Anforderungen der DSGVO an den Einsatz von Künstlicher Intelligenz – Welche Regelungen gelten für Anbieter und Anwender?, MMR 2023, S. 543 (544).

119 *Wilmer*, in: Jandt/Steidle, Datenschutz im Internet, 2. Aufl. 2025, Kap. V, Rn. 666.

120 *Baumgartner/Brunnbauer*, Anforderungen der DSGVO an den Einsatz von Künstlicher Intelligenz – Welche Regelungen gelten für Anbieter und Anwender?, MMR 2023, S. 543 (544).

121 Die Anforderungen aus Art. 13 Abs. 2 Buchst. f und Art. 14 Abs. 2 Buchst. g DSGVO sind nur bei einer automatisierten Entscheidungsfindung i. S. v. Art. 22 DSGVO zwingend. Im Übrigen *können* sie eingehalten werden, vgl. *Hennemann*, in: Paal/Pauly, DS-GVO BDSG, 3. Aufl. 2021, Art. 13 DSGVO, Rn. 32.